

Satzung des Sportanglerverein Trittau e.V. von 1968

§ 1 Allgemeines

1. Der Sportanglerverein Trittau e.V. von 1968 ist unter der Nummer VR 92 AH in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen. Sitz und Erfüllungsort ist Trittau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV), gegebenenfalls in dessen Rechtsnachfolger.
3. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder, Mitarbeiter und Dritter durch den Verein erfolgt nur im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Zum weiteren Umgang mit personenbezogenen Daten erlässt der Verein durch den Vorstand eine Datenschutzordnung.
4. Ämter und Personen werden in dieser Satzung zur besseren Verständlichkeit nur in der männlichen Form bezeichnet. Sie gilt gleichberechtigt für andere Geschlechter.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist ein auf Verbundenheit zur Natur und zur nachhaltigen Sicherung der Angelfischerei aufgebauter Zusammenschluss von Anglern im Raum Trittau. Vereinszweck ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes.
2. Der Zweck wird insbesondere erreicht durch
 - a. die Vertretung fischereilicher Interessen der Mitglieder durch Beteiligung an relevanten Themen und Verfahren, konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, politischen Parteien, Vereinen und sonstigen Organisationen sowie Beratung und Unterstützung,
 - b. das Schaffen, Verbessern und Erhalten einer artenreichen, heimischen und gesunden Tier- und Pflanzenwelt an den Gewässern, möglichst verbunden mit Besitz- oder Eigentumserwerb;
 - c. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Entwicklung der Mitglieder zu kameradschaftlichen, einsatzfreudigen, verantwortungsbewussten und dem Naturschutzgedanken verpflichteten waidgerechten Anglern. Hierbei wird besonderer Wert auf die Unterstützung Jugendlicher und ihre Integration in die Vereinsarbeit gelegt.
 - d. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder in fischerei- und gewässerrelevanten Bereichen;
 - e. die Unterstützung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V. bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben;
 - f. die Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Inhalte und Ziele der Angelfischerei als naturverträgliche, nachhaltige Nutzung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, wahrt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Mittel des Vereines dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Haftung

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen ab vollendetem 12. Lebensjahr werden, die sich der Angelfischerei im Rahmen dieser Satzung verbunden fühlen. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Vereinseinrichtungen zu nutzen sowie waidgerecht zu fischen. Sie erhalten einen Mitgliedsausweis und jährlich über den LSFV Beitragsmarken vom Vorstand.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell. Sie haben Sitz- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht, und können an nicht-fischereilichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

4. Bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben, bleiben bestehende Mitgliedsrechte bestehen, die Vereinsbeitragspflicht entfällt.
5. Mitglieder haben die Pflicht, fischereirelevante Rechtsvorschriften, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten, das Ansehen des Vereines zu wahren, ihn bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, sich kameradschaftlich und rücksichtsvoll zu verhalten sowie festgesetzte Zahlungen zu leisten. Der Beitrag ist jeweils zum 15. November im Voraus für das folgende Kalenderjahr fällig, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Zeitpunkt beschließt. Mitglieder haben bei Bedarf, den der Vorstand feststellen kann, mit Vollendung des 18. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres vereinsgebundene Arbeiten zu erbringen, sofern keine nachzuweisende Behinderung besteht. Mitglieder teilen dem Verein Änderungen ihrer relevanten Daten unaufgefordert unverzüglich mit. Für Gewässer im Interessenbereich des Vereines darf ohne dessen Einwilligung kein Mitglied konkurrierend Pacht-, Kauf- oder sonst beeinträchtigende Angebote abgeben oder annehmen; über solche Angebote ist der Verein, Kreis- oder Landesverband unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung oder Tod des Mitgliedes sowie Auflösung des Vereines. Eine ordentliche Kündigung ist schriftlich oder per E-Mail bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
7. Eine außerordentliche Kündigung (Ausschluss) kann aus wichtigem Grund nach Anhörung durch Vorstandsbeschluss erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied
 - a. der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen zuwiderhandelt,
 - b. eine direkte oder indirekte Schädigung des Vereines begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet,
 - c. durch sein Verhalten dem Ansehen der Angelfischerei oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt, zuzufügen versucht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet,
 - d. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt.
8. Eine Streichung der Mitgliedschaft kann ohne Anhörung durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung über mehr als sechs Monate mit Zahlungspflichten in Verzug ist oder es ohne Mitteilung an den Verein seinen Wohnsitz gewechselt hat.
9. Bei geringerem Fehlverhalten kann der Vorstand eine Verwarnung mit oder ohne Auflage, eine Geldzahlung und ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliederrechte aussprechen.
10. Die Entscheidung nach Abs. 7 oder 8 ist unverzüglich schriftlich begründet mitzuteilen. Auf einen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung zu stellenden Antrag wird diese von dem Ehrenrat innerhalb von weiteren vier Wochen vereinsintern endgültig überprüft. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Von diesen darf niemand an der Angelegenheit selbst oder über eine verwandte oder verschwägte Person beteiligt sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Obmann. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.
11. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszweckes, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereines abgedeckt sind. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 4 Organe, Beschlüsse, Niederschriften und Form

1. Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Jede form- und fristgerecht einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht eine Rechtsvorschrift oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Maßgeblich ist immer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen volljähriger Mitglieder. Sie sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Abstimmungen erfolgen auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten geheim. Antragsberechtigt sind die anwesenden Stimmberechtigten.

3. Nicht auf der Tagesordnung enthaltene Angelegenheiten können behandelt werden, wenn sie durch einen Tagesordnungspunkt gedeckt sind oder wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln eine Dringlichkeit anerkennen.
4. Über den wesentlichen Inhalt und Verlauf von Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, vom Protokollführer sowie Versammlungsleiter zu unterschreiben, innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Organes bekanntzugeben und aktenmäßig zu verwahren. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt. Folgt der Vorstand dem Einspruch nicht legt er ihn bei nächster Gelegenheit dem Organ zur Entscheidung vor.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a. 1. Vorsitzenden,
- b. 2. Vorsitzenden,
- c. Schriftwart,
- d. Kassenwart,
- e. Sportwart,
- f. Gewässerwart,
- g. Jugendwart,
- h. Fischereiaufseher.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich zwei Personen gemeinsam. Der 2. Vorsitzende darf seine Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur nutzen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Vorstand führt unter Beachtung von Rechts- und Satzungsvorschriften, nach Maßgabe von Beschlüssen und dem Grundsatz sparsamer Haushaltsführung die Vereinsarbeit, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen im rechtlich als steuerfrei anerkannten Umfang sind Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Ist einem Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit die weitere Amtsausführung nicht mehr möglich, hat der Vorstand für diese Dauer das Recht der Ersatzwahl.
4. Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf, möglichst monatlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf für begrenzte Zeiträume und Inhalte sachkundige Personen mit besonderen Aufgaben betrauen und beratende Ausschüsse einsetzen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung möglichst im ersten Quartal schriftlich einberufen. Auf begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ist mit gleicher Frist eine außerordentliche Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen.
2. Jedes ordentliche Mitglied besitzt bei der Versammlung nach Leistung des Mitgliedsbeitrages Stimmrecht, das nicht übertragbar ist.
3. Der Versammlung obliegt insbesondere
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnungen,
 - b. die Entgegennahme des Haushaltsabschlusses der Vereinsjugend,
 - c. die Entlastung des Vorstandes auf Grundlage eines Prüfberichtes,

Satzung des SAV Trittau e.V.

- d. die Genehmigung des Haushaltsplanes; der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen deckungsfähige außer- oder überplanmäßige Ausgaben bis 20% der gezahlten Vereinsbeiträge in Euro zu beschließen.
 - e. die Festsetzung von Jahresbeitrag, Aufnahmeentgelt, Umlagen und sonstigen Zahlungen; eine Umlage darf nur einmal im Geschäftsjahr erhoben werden und das Zweifache eines Jahresmitgliedsbeitrages des jeweiligen Mitgliedes nicht übersteigen.
 - f. die Wahl des Vorstandes; Amtszeiten betragen drei Jahre und dauern bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Amtsinhabers. Es haben nur Vereinsmitglieder passives Wahlrecht.
 - g. die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes im Falle schwerer Verfehlungen nach Abmahnung durch den Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln,
 - h. die Wahl des Ehrenrates, bestehend aus einem Obmann, einem Stellvertreter und einem Beisitzer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; Amtszeiten betragen drei Jahre und dauern bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Amtsinhabers.
 - i. die Wahl der zwei Kassenprüfer und eines Vertreters, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; Amtszeiten betragen zwei Jahre und dauern bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Amtsinhabers. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig,
 - j. die Aufnahme und Kündigung von Mitgliedschaften in übergeordneten Verbänden
 - k. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - l. die Beschlussfassung über Anträge, die mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen,
 - m. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln; der Vorstand ist ermächtigt, aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
 - n. die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln. In diesem Fall bestellt der Vorstand einen Liquidator. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Trittau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für kommunale Kindertagesstätten.
4. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt das nach § 5 Abs. 1 nächstfolgende Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.

§ 7 Kassenführung

1. Der Kassenwart ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB überwacht den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassenführung. Er kann jederzeit und unverzüglich die Prüfung der Kasse verlangen.
2. Nach der Prüfung des Finanzwesens durch mindestens zwei Prüfer legen diese der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Im Falle ordnungsgemäßer Haushaltsführung stellt ein Prüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Jugendgruppe

1. Wenn der Verein mehr als sechs jugendliche Mitglieder hat soll eine Jugendgruppe gebildet werden. Als Jugendliche gelten Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.
2. Die Jugendgruppe führt im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e. V. ein Leben eigener Ordnung. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern zu erziehen, staatsbürgerlich zu bilden und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen. Der Jugendwart informiert den Vorstand regelmäßig über die Tätigkeiten der Jugendgruppe.

Diese Satzung wurde am 21. Oktober 2022 beschlossen. Sie ersetzt die Fassung vom 23. November 1968 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.